



## Annex für Lieferungen und Leistungen (LL)

### Mai 2026

Neben den AEB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen zusätzlich folgende Bestimmungen:

#### 1. Anforderungen, Leistungserbringung

(1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben die in der Bestellung angeführten bzw. von der Auftragnehmerin zugesagten Eigenschaften, im Zweifel handelsübliche Eigenschaften, aufzuweisen.

#### 2. Elektromagnetische Verträglichkeit, Sicherheitsanforderungen

(1) Sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften und sämtliche andere in Frage kommenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen) insbesondere einschlägige OVE, OVE/EN, ÖVE/ÖNORMEN, IEC-, EN-Normen, nationale Bestimmungen und Industriestandards, unter Beachtung des Standes der Technik sind einzuhalten.

(2) Soweit gesetzlich (z.B.: Österreichische Bestimmungen für Elektrotechnik, Elektrotechnikverordnung idgF) oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen.

(3) Alle EMC-relevanten Komponenten müssen unbeschadet dessen den jeweils geltenden EU-Richtlinien und Normen sowie deren nationalen Umsetzungen wie z.B. den EU-Richtlinien 2014/30/EU Elektromagnetische Verträglichkeit und 2014/35/EU Niederspannungsrichtlinie und/oder 2014/53/EU Funkrichtlinie entsprechen. Dies bezieht sich insbesondere auf die folgenden Kategorien für die Übertragungsnetze die

Telekommunikationsleitungen laut EN 50529-1 (idjgF) nutzen:

Alle Hardware-Komponenten und Systeme-Geräte müssen den neuesten Versionen der einschlägigen harmonisierten Normen laut dem jeweiligen Amtsblatt der Europäischen Union im Sinne der EMV RL (2014/30/EU), LVD RL (2014/35/EU) und der Funkrichtlinie (2014/53/EU) entsprechen.

- Telecommunication Network Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN300386 (idjgF) entsprechen. Eine Zuordnung nach Einsatzgebieten „Telecommunication Centre“ oder „Other than Telecommunication Centres“ (wie z.B. Büroräume, Kundenstandorte, Outdoor Locations) ist anzugeben.

- Multimedia Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN55032 (idjgF) und EN55035 (idjgF) entsprechen, Einteilung in Kategorie „Klasse A“ bzw. „Klasse B“ ist anzugeben

- Radio Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN301489-1 (idjgF) und den relevanten Part für die jeweilige Type des Radio Equipments (z.B. EN301489-17 für WLAN) entsprechen.

(4) Seitens der Auftragnehmerin sind die angewendeten Standards und Testmethoden (Grenzwerte, Bewertungskriterien) anzugeben.

(5) Sofern technische Erweiterungen oder Modifikationen von bereits gelieferten Komponenten (z.B.: Einsatz neuer Kabeladapter) EMC-Surge und Safety Eigenschaften negativ beeinflussen, ist die Auftraggeberin schriftlich darüber zu informieren.

(6) Zur Überprüfung der Kriterien sind auf Anforderung durch die Auftraggeberin



innen einer Frist von 10 Werktagen alle relevanten Dokumente (EU-Konformitätserklärung, Testberichte bezüglich des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit, Elektromagnetischen Verträglichkeit und des zugewiesenen Funkspektrums, Technische Construction Files und Betriebsanleitung mit Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache) beizustellen.

(7) Weisen oben genannte Lieferungen und Leistungen keines der angeführten Sicherheitszeichen auf, oder bestehen seitens der Auftraggeberin Zweifel hinsichtlich der EU-Konformität von Komponenten, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachigen Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

(8) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, verschärfte Grenzwerte zur Aufrechterhaltung der Netz- und Servicequalität vorzuschreiben.

(9) Die Auftraggeberin setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der Auftragnehmerin – soweit es sich dabei um Lieferungen handelt, tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus – umweltfreundlich sind, d.h. den österreichischen und in Österreich geltenden europäischen Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Elektroaltgeräteverordnung (WEEE und RoHS-Kriterien) idjgF., und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen. Eine Entpflichtungspflicht seitens der Auftraggeberin, derzeit gemäß Elektroaltgeräteverordnung in der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden einschlägigen Vorschrift, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen und ist die

Auftraggeberin von der Auftragnehmerin hinsichtlich aller mit einer Entpflichtung verbundenen Aufwendungen kostenfrei zu stellen.

(10) Sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen eingesetzten Verpackungen, einschließlich Verkaufs-, Transport- und Versandverpackungen, müssen jederzeit den jeweils anwendbaren unionsrechtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR), dem österreichischen Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), der österreichischen Verpackungsverordnung 2014 in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstigen einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Anforderungen. Der Auftragnehmer gewährleistet – soweit jeweils auf die gelieferten Verpackungen anwendbar –, dass die Verpackungen recyclingfähig sind, den geltenden Kennzeichnungs- und Informationspflichten entsprechen, etwaige verpflichtende Mindestzyklanteile erfüllen und sämtliche Verpflichtungen aus dem System der erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility – EPR) einhalten, sofern anwendbar.

Gebrauchte Verpackungen müssen gemäß der österreichischen Verpackungsverordnung 2014 lizenziert sein. Der Auftragnehmer hat mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen eine rechtsverbindliche Erklärung (die „Lizenzierungserklärung“) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er selbst oder ein vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem genehmigten Sammel- oder Verwertungssystem (z.B. ARA) teilnimmt.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer innerhalb von sieben (7) Werktagen sämtliche Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Abschnitts 2 (10) nachzuweisen, einschließlich der Lizenzierungserklärung sowie beispielhaft Konformitätserklärungen, Material- oder Recyclingfähigkeitsinformationen,



Kennzeichnungsunterlagen und Nachweise über die Registrierung oder Teilnahme an Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass gleichwertige Verpflichtungen auch allen in die Lieferkette eingebundenen vorgelagerten Herstellern, Produzenten oder Vertreibern auferlegt werden.

Bei Nicht-Einhaltung dieser Verpflichtungen oder bei nicht fristgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen ist der Auftraggeber – unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe – berechtigt, die Annahme zu verweigern, entsprechende Zahlungen auszusetzen und/oder vom Auftragnehmer auf dessen Kosten die Bereitstellung einer rechtskonformen Ersatzlösung zu verlangen. Darüber hinaus findet Abschnitt 10(2) der AEB Anwendung, sofern hieraus Schäden, Strafen, verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder Ansprüche Dritter resultieren.

.

(11) Weiters hat die Auftragnehmerin rechtsverbindlich zu erklären, dass für sämtliche an die Auftraggeberin gelieferten Batterien und Akkumulatoren der vorgezogene Entsorgungsbeitrag gem. Batterienverordnung (2023/1542/EU) idjgF bereits entrichtet wurde oder sie selbst bzw. ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreter die zu entsorgenden Batterien und Akkumulatoren kostenlos von der Auftraggeberin zur Entsorgung zurücknehmen wird.

(12) Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin anfallende Abfälle von der Auftragnehmerin auf deren Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen.

(13) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin in Kenntnis zu setzen, wenn der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält; dies durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter. Je nach Beschaffenheit bzw. Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist die Auftragnehmerin insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte betreffend ihrer Umweltaspekte, wie etwa hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere – soweit anwendbar – die Angabe des jeweils einschlägigen Abfallschlüssels gemäß der österreichischen Abfallverzeichnisverordnung oder, sofern erforderlich, des entsprechenden Schlüssels gemäß dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV); die Mitteilung der Schlüsselnummer gemäß ÖNORM S 2100 oder dem Europäischen Abfallverzeichnis (EWC), sobald diese in Österreich gültig ist;
- Reparaturfreundlichkeit
- Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung;
- ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial-) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz;
- Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen;
- einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen;
- Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten.

(14) Auf Verlangen der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Herkunft des Leistungsgegenstandes nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

(15) Der Hersteller gewährleistet, dass Produkte nach den grundlegenden Schutz- und Sicherheitsanforderungen entworfen und hergestellt werden, ein



Konformitätsbewertungsverfahren durchführt oder durchführen lässt, die technischen Unterlagen erstellt, eine EU Konformitätserklärung ausstellt, die CE-Kennzeichnung anbringt, die Konformität bei Serienfertigung sicherstellt, das Produkt mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer kennzeichnet, seinen (Handels-)Namen und seine Kontaktanschrift auf dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Funkanlage (oder wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Funkanlage beigefügten Unterlagen) anbringt und dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Funkanlage die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beifügt. Funkanlagen müssen zusätzlich Informationen über das Frequenzband/Frequenzbänder und die maximale Sendeleistung sowie eventuelle Verwendungsbeschränkungen und die vollständige Konformitätserklärung oder eine vereinfachte Konformitätserklärung gemäß § 12 Abs. 3 FMaG 2016 beigelegt werden und sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

### **3. Vergütung**

(1) Das Entgelt beinhaltet auch die Kosten für sämtliche Nebenleistungen, wie Abbau und Abtransport der Geräte nach ihrer Verwendung, weiters die Kosten für Verpackungs-, Batterien- und Akkumulatorenentsorgung sowie die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten.

(2) Die Preise sind nach Liefergegenstand sowie Leistung zu gliedern. Darüber hinaus sind jeder Einzelteil und jede Alternative gesondert auszuweisen (Einheitspreis).

(3) Bei Lieferungen gilt, sofern nicht schriftlich abweichendes vereinbart, die Lieferklausel DDP vereinbarter Bestimmungsort, sodass eine allfällige Einfuhrumsatzsteuer vom Auftraggeber bezahlt wird.

(4) Vorzeitige Leistungen und/oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung begründet keinen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.

### **4. Anlieferung**

(1) Sofern vertraglich vereinbart, führt der Auftragnehmer die Funktionsfähigkeit entsprechend der Leistungsbeschreibung auf den dort aufgeführten EDV-Anlagen und –Geräten herbei und teilt dem Auftraggeber mit, dass die Programme funktionsfähig sind.

### **5. Sonstige Anforderungen**

(1) Die Auftragnehmerin hat die von der Auftraggeberin allenfalls zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (insbesondere Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung) sowie sonstige Mitwirkungspflichten vor Auftragserteilung abschließend schriftlich bekannt zu geben.

### **6. Materialbeistellung/Fertigungsunterlagen**

(1) Sofern seitens der Auftraggeberin zur Erfüllung des Auftrages Material beigelegt wird, bleibt dieses – auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung - im Eigentum der Auftraggeberin und ist, soweit tunlich, unentgeltlich getrennt zu lagern, zu verwalten und zu bezeichnen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Übernahme zu bestätigen und ist die Verwendung des von der Auftraggeberin beigelegten Materials nur zur bestimmungsgemäßen Erfüllung des jeweiligen Auftrages zulässig. Für Wertminderung oder Verlust ist die Auftragnehmerin verschuldensunabhängig ersatzpflichtig.

(2) Bei einer verzögerten Materialbeistellung seitens der Auftraggeberin, verlängert sich der vereinbarte Lieferzeitraum für die Auftragnehmerin entsprechend. Ersatzansprüche der Auftragnehmerin sind



im gegenständlichen Zusammenhang ausgeschlossen.

(3) Sämtliche Zeichnungen, Mustermodelle, Formen und sonstige Behelfe, die der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin übergeben werden, bleiben, auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung, materielles und geistiges Eigentum der Auftraggeberin. Die übergebenen Unterlagen sind von der Auftragnehmerin geheim zu halten.

### **7. Gebrauchsanleitung**

(1) Die Auftragnehmerin hat – soweit erforderlich – das Personal der Auftraggeberin ohne zusätzliche Kosten hinsichtlich der anwendungsspezifischen Funktionen des Liefer-/Leistungsgegenstandes zu instruieren. Insbesondere hat die Auftragnehmerin eine bestmögliche selbständige Inbetriebnahme, Benutzung und allfällige Wartung durch die Auftraggeberin und ihre Mitarbeiter zu gewährleisten und umfasst dies auch die Mitlieferung einer allgemein verständlichen, schriftlichen Anleitung. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, hat die Einweisung am Installationsort zu erfolgen.

### **8. Herstellerinformationen gemäß Data Act**

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin so früh wie möglich, jedenfalls rechtzeitig vor Lieferung eines vernetzten Produkts an die Auftraggeberin, die folgenden Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“) in klarer und verständlicher Weise per E-Mail an die von der Auftraggeberin bekanntzugebende E-Mail-Adresse ([Dataact-Herstellerinformation@a1.at](mailto:Dataact-Herstellerinformation@a1.at)) zu übermitteln:

- die Art, das Format und der geschätzte Umfang der Produktdaten, die das vernetzte Produkt generieren kann;
- die Angabe, ob das vernetzte Produkt in der Lage ist, Daten kontinuierlich und in Echtzeit zu generieren;

- die Angabe, ob das vernetzte Produkt in der Lage ist, Daten auf einem Gerät oder einem entfernten Server zu speichern, gegebenenfalls einschließlich der vorgesehenen Speicherdauer;
- die Angabe, wie der Nutzer auf die Daten zugreifen, sie abrufen oder gegebenenfalls löschen kann, einschließlich der technischen Mittel hierfür sowie die betreffenden Nutzungsbedingungen und die betreffende Dienstqualität.

(2) Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer schon nach dem Data Act zur Bereitstellung dieser Informationen verpflichtet ist. Die Informationen sind vollständig, korrekt und aktuell zu übermitteln. Die Auftraggeberin behält sich vor, die E-Mail-Adresse jederzeit zu ändern und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.